

Information zum KV-Abschluss für Wachorgane im Bewachungsgewerbe 2021

Österreichweit

Kollektivvertragsabschlussprotokoll Bewachungsgewerbe 2021

Abschnitt I

Kollektivvertrag 2021 (für Wachorgane im Bewachungsgewerbe)

Die kollektivvertraglichen Regelungen vom 1. Jänner 2020 werden wie folgt abgeändert:

1. Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Die Neuregelungen treten mit Ausnahme von Punkt 3., der ab sofort in Kraft tritt, mit 1. Jänner 2021 in Kraft und haben eine Geltungsdauer von 6 Monaten.

2. § 21 Abs 1 Lohntabelle

Die Grundstundenlöhne betragen:

Verwendungsgruppe A - Wachdienst EUR 9,58

Verwendungsgruppe B - Service und Sicherheitsdienst EUR 10,66

Dienst B 6 - Museumsaufsichtsdienst EUR 9,64

Verwendungsgruppe C - Sonderdienst EUR 11,94

Verwendungsgruppe D - Mobiler Dienst EUR 10,65

Verwendungsgruppe E - Veranstaltungssicherheitsdienste EUR 9,58

Verwendungsgruppe F - Flughafensicherheitsdienst EUR 11,52

3. Corona-Prämie

Alle Wachorgane, die im November dem Unternehmen angehören, erhalten bis spätestens 31. Dezember 2020 eine einmalige Corona-Prämie gemäß §124 b Z 350 Lit. a EStG 1988, gestaffelt nach der Dauer ihrer Tätigkeit während der COVID-19-Krise 2020, die sich wie nachstehend angeführt errechnet.

Aktuell vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit, multipliziert mit dem Faktor 4,33 und multipliziert mit dem Cent-Betrag laut nachfolgender Tabelle:

Tätigkeit seit dem Monat März 2020: 50 Cent

Tätigkeit seit dem Monat April 2020: 44 Cent

Tätigkeit seit dem Monat Mai 2020: 39 Cent

Tätigkeit seit dem Monat Juni 2020: 33 Cent

Tätigkeit seit dem Monat Juli 2020: 28 Cent

Tätigkeit seit dem Monat August 2020: 22 Cent

Tätigkeit seit dem Monat September 2020: 17 Cent

Tätigkeit seit dem Monat Oktober 2020: 11 Cent

Tätigkeit seit dem Monat November 2020: 6 Cent

Beispiel:

Wachorgan mit 40 Stunden-Arbeitsvertrag, seit dem Monat März tätig, erhält dementsprechend 40 Stunden x 4,33 Wochen x 50 Cent = EUR 86,60 einmalige Corona-Prämie

Vom Unternehmen freiwillig bezahlte Prämien im Zusammenhang mit der COVID-19- Pandemie sind auf die gegenständliche Corona-Prämie anzurechnen.

4. Evaluierung der Schlichtungsverfahren, Verfall

Zu den in § 9 Abs 7 des Kollektivvertrages 2020 eingeführten Schlichtungsverfahren wird vereinbart, dass die erste Evaluierung der bis dahin erfolgten Schlichtungsverfahren erst im Frühjahr 2022 erfolgen soll. Gemeinsam mit der zweiten Evaluierung der Schlichtungsverfahren im Frühjahr 2023 wird die Forderung der Gewerkschaft vida nach Ausdehnung der Verfallsfrist (auf 6 Monate für alle bzw. in weiterer Folge auf 12 Monate) neu bewertet.

Abschnitt II**Sonderkollektivvertrag Veranstaltungssicherheitsdienste 2021**

Die kollektivvertraglichen Regelungen vom 1. Jänner 2020 werden wie folgt abgeändert:

1. Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Die Neuregelungen treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft und haben eine Geltungsdauer von 6 Monaten.

2. Grundstundenlohn

Der Grundstundenlohn beträgt:

Veranstaltungssicherheitsdienst: EUR 9,58

**FÜR DEN
FACHVERBAND DER GEWERBLICHEN DIENSTLEISTER**

FGO Mag. Hans-Georg Chwoyka

Bundesvorsitzender Bewachungsgewerbe

Mag. Thomas Kirchner

Fachverbandsgeschäftsführer

**FÜR DEN
ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT VIDA**

Gottfried Bachmann

Verhandlungsleiter

Ursula Woditschka

Fachbereichssekretärin

Wien, am 16. November 2020